

Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand

Allgemeines

Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) des DBSH wird gem. § 9 (1) der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt. Für ihn gilt nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 Mitglieder / Zusammensetzung

- (1) Dem GfV gehören an:
 - 1. Die/der 1. Vorsitzende
 - 2. Die/der 2. Vorsitzende
 - 3. Fünf weitere Vorstandsmitglieder
 - 4. Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- (2) Der GfV wählt aus seiner Mitte eine Finanzreferentin/einen Finanzreferenten.
- (3) Die Zuständigkeit und die Zuordnung der Funktionsbereichssprecher/innen unter den Mitgliedern des GfV werden zu Beginn jeder Amtsperiode neu festgelegt.
- (4) Die Sprecherinnen/ die Sprecher eines jeden Funktionsbereiches werden aus den Reihen des GfV dem Erweiterten Bundesvorstand (EBV) vorgeschlagen.
- (5) Alle Mitglieder des GfV gemäß §1 Abs1. 1-3 der Satzung sind stimmberechtigt, es gilt die einfache Mehrheit.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung und des Erweiterten Bundesvorstandes aus und leitet die Geschäfte des DBSH.

(2) Dem GfV obliegt:

Die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben des DBSH wie z.B. Berufspolitik und Berufsethik. Für diese Querschnittsaufgaben kann der GfV entsprechende Gremien einrichten. Zu den Aufgaben gehören ferner:

- 1. Lenkung und Koordination der Funktionsbereiche,
- 2. Stellungnahmen und Vorbereitung von Aktivitäten auf Bundesebene und im Bereich Internationales,
- 3. weitere Aufgaben regelt die Satzung in § 11 (2)

§ 3 Beschlussfähigkeit und Protokoll

- (1) Der GfV ist beschlussfähig, wenn er gem. § 4 Sitzungen, Abs. 1 der Geschäftsordnung einberufen wurde und gemäß § 11.6 der Satzung mindestens vier Mitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die /der 2. Vorsitzende teilnehmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Es soll innerhalb von 2 Wochen an die GfV-Mitglieder versandt sein.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn gemäß Satzung/Änderung 14 Tage nach Versand kein schriftlicher Widerspruch erhoben wurde. Bei Widerspruch wird in der nächsten GfV-Sitzung über die entsprechende Beanstandung als 1. Tagesordnungspunkt entschieden.
- (5) Beschlüsse von Relevanz sind in geeigneter Form verbandsintern zu veröffentlichen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der GfV tritt nach Bedarf zu Arbeitssitzungen zusammen, mindestens viermal jährlich. Die Einladung erfolgt in der Regel von der/dem 1 .Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung 14 Tage vorher.
- (2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des GfV unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Erweiterten Bundesvorstand am 7.3.2009 in Berlin in Kraft.